

Beurkundet: *F. Bol*  
Tag der Bekanntmachung: *19.12.2019*  
Tag des Inkrafttretens: *29.11.2019*  
Beginn der Anschlagfrist: *04.12.2019*  
Ende der Anschlagfrist: *18.12.2019*

## **Leitlinie für den Datenschutz an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

- 1 Präambel
- 2 Geltungsbereich
- 3 Strategie
- 4 Ziele und Leitsätze
- 5 Organisation und Verantwortlichkeiten
- 6 Inkrafttreten

### **1 Präambel**

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen dient entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet sie eine Vielzahl personenbezogener Daten unterschiedlichster Personengruppen und nutzt dabei in umfangreichem Maße moderne Informationssysteme. Auf die uns anvertrauten personenbezogenen Daten von Studierenden, Mitarbeitern und weiteren Angehörigen der Hochschule legen wir dabei besonderen Wert, denn wir sind uns unserer Verantwortung und Verpflichtung bewusst, besonders sorgsam mit den uns anvertrauten Daten umzugehen.

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des informationellen Selbstbestimmungsrechts sind somit erklärte Ziele der Hochschule. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben ergeben sich u. a. aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) sowie den bereichsspezifischen/spezialgesetzlichen Regelungen.

Der Senat der Hochschule hat die vorliegende Leitlinie Datenschutz beschlossen und unterstützt die Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes. Er trägt damit zur gesetzeskonformen Verarbeitung personenbezogener Daten bei und setzt sich aktiv für die Verwirklichung des Datenschutzrechtes ein. Zur systematischen Umsetzung und Sicherstellung von Datenschutzvorgaben baut die Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Datenschutzmanagementsystem auf. Ziel ist es, in allen Teilbereichen von Studium, Forschung und Lehre sowie Organisation und Verwaltung einen gesetzeskonformen Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Das Rektorat unterstützt diese Anstrengungen ausdrücklich und stellt die hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

## 2 Geltungsbereich

Die Leitlinie Datenschutz stellt die normative Basis für den Datenschutz an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen dar. Sie beschreibt Geltungsbereich, Strategie, Ziele und Leitsätze sowie Organisation und Verantwortlichkeiten für den Datenschutz an der Hochschule. Darüber hinaus bietet sie grundlegende Orientierung für nachgelagerte Richtlinien, Vorschriften, Dienstweisungen etc. zur konkreten Umsetzung von Datenschutzmaßnahmen.

Die Leitlinie Datenschutz gilt für alle Bereiche der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, demgemäß für alle zentralen Einrichtungen und Verwaltungsbereiche, für alle Fakultäten und gleichermaßen für die Standorte Albstadt und Sigmaringen. Sie bezieht sich auf sämtliche Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob es sich dabei um papierlose oder papiergebundene Verfahren handelt.

## 3 Strategie

Da der Umsetzung von Datenschutzvorgaben ein hoher Stellenwert seitens der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingeräumt wird, sollen alle notwendigen, geeigneten und angemessenen Maßnahmen getroffen werden, um Datenschutzverletzungen weitgehend auszuschließen und um materielle und immaterielle Schäden für Betroffene, die Hochschule und ihre Partner zu vermeiden. Risiken bestehen neben einem unzureichenden Schutz der personenbezogenen Daten selbst (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit), insbesondere auch in Form von Imageschäden mit Vertrauensverlust bei Mitarbeitenden, Studierenden und Partnern sowie unter Umständen in Gestalt von Schadenersatzforderungen. Vor diesem Hintergrund sieht die Hochschule Albstadt-Sigmaringen eine zielführende Strategie in der Einführung und Etablierung eines umfassenden, effektiven Datenschutzmanagementsystems auf Basis einschlägiger Gesetze und Standards.

Mit diesem Datenschutzmanagementsystem werden hochschulweit verbindliche Vorgaben und Regelungen als einheitlicher Rahmen für den Datenschutz festgelegt. Es unterliegt einem ständigen Verbesserungsprozess und umfasst auch die Nachverfolgung der sich hieraus ergebenden Datenschutzmaßnahmen sowie die Überprüfung deren Wirksamkeit.

## 4 Ziele und Leitsätze

Die DSGVO fordert nicht nur gelebten Datenschutz, sondern auch, dass seine Einhaltung durch geeignete, umfassende Maßnahmen gewährleistet wird.

Weiterhin beinhaltet die DSGVO eine Rechenschaftspflicht. Die verantwortliche Stelle (Hochschule) muss nachweisen können, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich unter Einhaltung der Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 Absatz 1 DSGVO und nach weiteren konkretisierenden Vorgaben aus der DSGVO sowie nach dem Landesrecht erfolgt. Die Einhaltung des Datenschutzes muss daher durch organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen nachweisbar sichergestellt werden. Es ist somit der Aufbau eines Datenschutzmanagements erforderlich, das nachstehende Anforderungen bzw. **Zielsetzungen** nachweisbar erfüllt und die im Anschluss formulierten Leitsätze umsetzen soll.

### (a) Gewährleistung einer rechtmäßigen, fairen und transparenten Datenverarbeitung

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur auf Basis einer Rechtsgrundlage oder einer Einwilligung. Einwilligungen erfolgen hierbei freiwillig und informiert, entsprechende Dokumente werden an einem vorab festgelegten Ort aufbewahrt. Personenbezogene Daten werden vorrangig beim Betroffenen selbst erhoben. Alle Datenverarbeitungen erfolgen transparent, das heißt die Betroffenen werden nachvollziehbar und verständlich sowie in leicht zugänglicher Form über Art und Umfang der Datenverarbeitung sowie über die Betroffenenrechte und das Beschwerderecht informiert.

Es wird ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten geführt, welches neben der Vorlage bei der Aufsichtsbehörde in erster Linie der Eigenkontrolle dienen soll.

### (b) Zweckbindungsgrundsatz

Vor jeder Datenerhebung wird festgelegt, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden sollen. Der Zweck muss legitim und eindeutig formuliert sein. Daten werden nicht in einer mit dem Ursprungszweck nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet.

**(c) Grundsatz der Datenminimierung**

Es werden nur die personenbezogenen Daten erhoben, welche zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Alle Datenverarbeitungen erfolgen verhältnismäßig.

**(d) Gewährleistung der Richtigkeit der Daten**

Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass bezüglich des Verarbeitungszweckes unrichtige Daten unverzüglich berichtigt bzw. gelöscht werden. Es wird ein Prozess geschaffen, der es den Betroffenen ermöglicht, Kenntnis über die über ihn gespeicherten Daten zu erhalten. Sollte ein Berichtigungsanspruch bestehen, so muss dieser schnell und unkompliziert geltend gemacht werden können.

**(e) Gebot der Speicherbegrenzung**

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist. Werden die Daten nicht mehr benötigt, so sind diese zu löschen bzw. zu anonymisieren. Die Hochschule legt in einem Archivierungs- und Löschkonzept Bedingungen hierfür fest.

**(f) Gewährleistung von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit**

Die Hochschule stellt sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich den Berechtigten zugänglich sind (Vertraulichkeit), nicht durch Unbefugte verfälscht oder zerstört werden können (Integrität) sowie für Berechtigte im vorgesehenen Umfang und in angemessener Zeit nutzbar sind (Verfügbarkeit). Es wird eine enge Verzahnung zwischen Datenschutz und Informationssicherheit angestrebt, so dass ein angemessener Ausgleich zwischen dem Sicherheitsinteresse und dem Freiheitsgedanken des Datenschutzes erreicht werden kann.

**(g) Verwirklichung der Betroffenenrechte**

Durch die Festlegung von einheitlichen Prozessen und Verantwortlichkeiten ist eine zügige und reibungslose Beantwortung der Anfragen von Betroffenen sicherzustellen. Eine möglichst einheitliche Außenwirkung soll durch vorgefertigte Musterschreiben erreicht werden.

**(h) Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Einbindung von Dritten**

Unabhängig davon, ob die Verantwortlichkeit bei der Hochschule verbleibt, der Dritte die Daten allein in seinem eigenen Interesse verarbeitet oder eine gemeinsame Verantwortung zwischen Dritten und der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorliegt, achtet die Hochschule darauf, nur mit vertrauenswürdigen Partnern zusammenzuarbeiten und darauf, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Einbindung Dritter eingehalten werden. Besonderes Augenmerk gilt einer Rechtmäßigkeitsprüfung von Datentransfers an Stellen im EU-Ausland.

**(i) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Meldung bei Datenschutzverstößen**

Strukturelle und organisatorische Maßnahmen stellen sicher, dass mögliche Datenschutzverstöße erkannt, an die dafür zuständige Stelle gemeldet (auch anonyme Meldung!) und von dieser eingeordnet und gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde sowie den Betroffenen gemeldet werden.

**(j) Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Art. 35 DSGVO wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt. In einem Konzept wird vorab bestimmt, welche Datenverarbeitungen per se als besonders risikobehaftet eingeschätzt werden und welche Funktionen im Haus an der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beteiligen sind.

**(k) Sensibilisierung/Schulung von Mitarbeitern**

Datenschutz muss hochschulweit gelebt werden. Um das Risiko möglicher Datenschutzverletzungen zu minimieren, sind die Mitarbeiter sowohl bei der Neueinstellung als auch regelmäßig im Arbeitsalltag zu sensibilisieren und zu schulen.

Die Gestaltung und Verwirklichung des Datenschutzes an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist maßgeblich durch folgende **Leitsätze** geprägt:

- Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen bietet Ihren Beschäftigten ein durch Vertrauen und konstruktive Zusammenarbeit geprägtes Arbeitsumfeld, in dem Teamgeist und Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert besitzen. Dies schafft eine gute Grundlage für einen weitestgehend reibungslosen, sicheren und vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten und den dazu

erforderlichen Systemen. Das Rektorat wirkt darauf hin, dass an der Hochschule ein Grundverständnis für die Belange des Datenschutzes herrscht. Führungskräfte übernehmen hierbei eine Vorbildfunktion. Anwendungen und IT-Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden durch Personal betreut, welches über die erforderliche Fachkunde verfügt.

- Anwendungen und IT-Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer dem Datenschutzrisiko angemessenen sicheren Art und Umgebung betrieben. Die vorrangigen Kriterien für geeignete Sicherheitsmaßnahmen sind deren Wirksamkeit in Verbindung mit einem tragbaren Restrisiko. Dabei werden insbesondere die wirtschaftliche Angemessenheit, die Ergonomie sowie die größtmögliche Handlungsfreiheit für Lehre und Forschung berücksichtigt. Bei personenbezogenen Daten wird das Risiko aus der Sicht der Betroffenen ermittelt.
- Es gibt eine geordnete Vorgehensweise für die Inbetriebnahme und die Änderung von Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der zugehörigen IT-Systeme. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Neueinführungen ist sicherzustellen, dass die Belange des Datenschutzes im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.
- Die Wirksamkeit und Angemessenheit der Datenschutzmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und dokumentiert. Dies schließt die vorliegende Leitlinie Datenschutz ein.
- Gesetzliche und vertragliche Anforderungen sowie Selbstverpflichtungen, wie die zur guten wissenschaftlichen Praxis, werden erfüllt.

## 5 Organisation und Verantwortlichkeiten

Die Gewährleistung des Datenschutzes ist nicht nur Aufgabe des Rektorats, der Dekanate, der Studiendekane/innen, der Leiter/innen von zentralen Einrichtungen und der Leiter/innen der Verwaltungsbereiche. Alle Professoren/innen und Mitarbeiter/innen müssen sich ihrer besonderen Verantwortung beim Umgang mit personenbezogenen Daten und damit verbundenen IT-Systemen bewusst sein und bei ihrer täglichen Arbeit entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben, Dienst- oder Arbeitsanweisungen/Richtlinien sowie eigenverantwortlich sensibel handeln. Verletzungen von Sorgfaltspflichten, die den Datenschutz gefährden, können gegebenenfalls verfolgt werden und ziehen disziplinarische, arbeitsrechtliche oder zivil- und strafrechtliche Maßnahmen nach sich.

Für die Gestaltung und fortdauernde Weiterentwicklung des Datenschutzprozesses an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen wird eine Datenschutzorganisation aufgebaut. Durch den Einsatz von Datenschutzansprechpartnern/innen wird sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Belange an die Mitarbeitenden herangetragen werden sowie umgekehrt auch deren Belange an die Führungsebene. Das Rektorat wird beim Aufbau- und der Implementierung eines Datenschutzmanagementsystems durch den internen Datenschutzbeauftragten unter Hinzunahme externer Beratung unterstützt. Darüber hinaus werden in Fakultäten, Verwaltung und zentralen Einrichtungen weitere Personen als Ansprechpartner und Vermittler für die vorgenannten Personen benannt, die zu einer effektiven Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf Weisung der Hochschule bzw. des Datenschutzbeauftragten beitragen.

### Rektorat

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz liegt bei dem Rektorat, das im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben Aufgaben delegieren kann und muss. Das Rektorat gibt Rahmenbedingungen vor und stellt deren Einhaltung sicher. In diesem Sinne ist die hier vorliegende Leitlinie Datenschutz nur als eine erste Basis zu verstehen. Das Rektorat trägt Sorge dafür, dass diese Leitlinie -gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien- durch weitere Richtlinien, Vorschriften und Anweisungen konkretisiert und kommuniziert wird.

Das Rektorat benennt einen Datenschutzbeauftragten. Diesem werden sowohl angemessene zeitliche als auch personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt sowie die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben.

### Datenschutzbeauftragte/r

Die/der Datenschutzbeauftragte nimmt die gesetzlichen Aufgaben nach Art. 39 DSGVO wahr. Sie/er überwacht insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz sowie die

Durchführung von Mitarbeitersensibilisierungsmaßnahmen und berät das Rektorat, die Datenschutzansprechpartner/innen sowie die Beschäftigten. Das Rektorat stellt sicher, dass die/der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Der/dem Datenschutzbeauftragten steht ein Berichtsrecht gegenüber dem Rektorat zu. In der Ausübung ihres/seines Amtes ist die/der Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und agiert unabhängig. Sie/er ist zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet und steht allen Betroffenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Insbesondere bei datenschutzrelevanten Sicherheitsvorfällen steht der Datenschutzbeauftragte in engem Austausch mit dem Beauftragten für Informationssicherheit.

#### **Führungskräfte in Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Verwaltungsbereichen**

Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Rektorats ist der Datenschutz ein integraler Bestandteil der jeweiligen Fachaufgabe. Somit muss jedes Hochschulmitglied gemäß Aufgabengebiet und Verantwortung zur Einhaltung des Datenschutzes beitragen. Verantwortung tragen bedeutet, die Prozesse im eigenen Organisationsbereich zu kennen, zu gestalten und zu steuern. Und es bedeutet zu erkennen, wenn Prozesse und Verarbeitungen nicht datenschutzgerecht umgesetzt werden können und dies dem Rektorat mitzuteilen.

#### **Datenschutzansprechpartner/innen**

In Abstimmung mit den Fakultäten, zentralen Einrichtungen, Verwaltungsbereichen und dem Personalrat sowie der/dem Datenschutzbeauftragten benennt das Rektorat Datenschutzansprechpartner/innen, die Fragen zum Datenschutz sammeln und diese an den Beauftragten für Datenschutz weiterleiten.

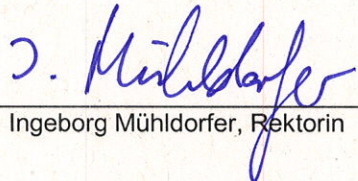
#### **Professoren/innen und Mitarbeiter/innen**

Die an der Hochschule tätigen Professoren/innen und Mitarbeiter/innen nehmen die angebotenen Schulungs- und Informationsangebote wahr. Sie verarbeiten die ihnen zugänglichen personenbezogenen Daten nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und achten darauf, dass auf die von Ihnen verwalteten Daten nur durch Berechtigte zugegriffen werden kann. Regelverletzungen oder Sicherheitslücken sind von ihnen unverzüglich an die/den Vorgesetzte/n, die/den Datenschutzansprechpartner/innen bzw. die/den Datenschutzbeauftragte/n zu melden. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit gelten die üblichen Grenzen der Mitarbeiterhaftung.

### **6 Inkrafttreten**

Diese Leitlinie tritt zum 29.11.2019 in Kraft. Ihre Geltungsdauer wird auf fünf Jahre begrenzt. Spätestens vier Jahre nach In-Kraft-Treten legt das Rektorat in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten einen Erfahrungsbericht über die Handhabung und Wirksamkeit der Leitlinie vor, der bei Bedarf auch Vorschläge zur Überarbeitung, insbesondere zur Konkretisierung, erhalten soll.

Sigmaringen, 28.11.2019

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Ingeborg Mühldorfer, Rektorin

Sigmaringen, 28.11.2019

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Tobias Häberlein, Prorektor